



## **Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket Verzicht auf Änderung von § 20 Abs. 2 Steuergesetz**

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung  
vom 9. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt der Regierungsrat zur 2. Lesung der Änderung des Steuergesetzes - fünftes Revisionspaket folgenden Antrag:

### **1. Entlastungsprogramm 2015–2018**

Der Regierungsrat hat am 17. März 2015 ein Entlastungsprogramm von 258 Massnahmen beschlossen, mit denen er die Laufende Rechnung ab 2018 dauerhaft um 111 Millionen Franken entlasten will. Seit Mitte März arbeitet die Verwaltung mit Hochdruck daran, die Umsetzung dieser Massnahmen einzuleiten. Dabei muss der Regierungsrat für rund die Hälfte der Massnahmen Anträge an den Kantonsrat stellen. Die erste Lesung dieser Anträge im Regierungsrat wird am 23. Juni 2015 stattfinden. Die übrigen Massnahmen kann der Regierungsrat in eigener Regie umsetzen bzw. dem Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung Antrag stellen. Darunter fallen auch Verordnungsänderungen. Diese sind in der Zwischenzeit erarbeitet und durch den Regierungsrat in erster Lesung verabschiedet worden.

Die Massnahmen sind mit teils schmerzlichen Entlastungen verbunden. Vor diesem Hintergrund kann es sich der Kanton Zug schlicht und einfach nicht leisten, auf Einnahmen zu verzichten, die er heute erzielt. Der Einnahmefall müsste mit anderen Massnahmen kompensiert werden.

In der laufenden Steuergesetzrevision soll deshalb auf die Änderung von § 20 Abs. 2 des Steuergesetzes (Eigenmietwertabzug auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht) verzichtet werden.

### **2. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Änderung würde zu einem Steuerausfall von rund 800 000 Franken beim Kanton und rund 640 000 Franken bei den Gemeinden führen. In einer Vernehmlassung lehnten sechs Gemeinden die Änderung ab. Einzig Baar hat die Änderung befürwortet.

Die laufenden Arbeiten zum Budget 2016 und zum Finanzplan 2016–2019 zeigen, dass sich die finanzielle Situation verschärft hat. Die Steuererträge haben sich auf einem tieferen Niveau eingependelt. Die Entlastung im NFA wird kaum im erhofften Ausmass zu realisieren sein. Es ist nicht zu verantworten, auf Steuereinnahmen zu verzichten.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Im 5. Revisionspaket des Steuergesetzes sei in 2. Lesung auf die Änderung von § 20 Abs. 2 (Eigenmietwertabzug auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht) zu verzichten.

Zug, 9. Juni 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser